



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Planung

Nachrichtlich an die Abgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Planung angehören

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung
am 17.08.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Einladung vom 05.08.2016 zu der oben genannten Sitzung erhalten Sie in der Anlage zum Tagesordnungspunkt 11 *„Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 04.08.2016: Unterhaltungsplan Wieste“* eine aktualisierte Beschlussvorlage Nr. 2011-16/1389.

Als weitere Anlage ist zum Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung *„Erfahrungsberichte der Landschaftswarte“* der nach dem Versand der Sitzungseinladung bei mir eingegangene Bericht der Landschaftswartin für die Samtgemeinde Sottrum beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

(Luttmann)

**HAUPT- UND
PERSONALAMT**

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Twiefel

E-Mail:
Jochen.twiefel@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2130

Mein Zeichen:
10.6
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 12.08.2016



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1389 Status: öffentlich Datum: 11.08.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
25.08.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 04.08.2016: Unterhaltungsplan Wieste

Sachverhalt:

Zu dem bereits mit der Einladung versandten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Kreistag hatte die NSG-Verordnung „Wiestetal“ mit folgender Regelung zur Gewässerunterhaltung im § 4 Abs. 3 der Verordnung beschlossen: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des WHG und des NWG und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i.V. mit der Nds, Artenschutz-ausnahmereverordnung auf der Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abge- stimmten Planes für die Gewässerunterhaltung.“ Dieser Plan zur Durchführung der zukünftigen Gewässerunterhaltung an der Wieste soll neben der Sicherung des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) die Voraussetzungen für die artenschutzrechtlichen Ausnahmebedingungen schaffen.

In enger Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege beauftragte der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme einen Dipl.-Biologen, Herrn von Bargen, mit der Erstellung des Unterhaltungsplanes. Der erste Entwurf wurde im August 2015 vorgelegt und auf Einladung des Unterhaltungsverbandes am 15.10.2015 mit den Trägern öffentlicher Belange, dem Landvolk und den Naturschutzverbänden erörtert. Aufgrund der danach eingegangenen Stellungnahmen, auch die der Arbeitsgemeinschaft (AG) der Naturschutzverbände, wurde der Entwurf überarbeitet und am 14.03.2016 erneut der AG der Naturschutzverbände vorgestellt.

Der Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe wird damit begründet, dass der Unterhaltungsplan gesetzlichen Verpflichtungen des Unterhaltungsverbandes, auf die Zielerreichung nach EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gem. § 39 WHG hinzuwirken, nur unzureichend Rechnung trage.

Hierzu hatte ich der Antragstellerin bereits am 19.02.2016 geschrieben:

„Die WRRL wird indessen durch § 82 WHG (Maßnahmenprogramm) in Verbindung mit den §§ 117 bis 119 NWG in nationales Recht umgesetzt. Die Erstellung eines Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG ist nach § 1 Nr. 10 der ZustVO-Wasser eine Aufgabe des Landes, hier des NLWKN. Diese Behörde müsste zunächst ein Maßnahmenprogramm erstellen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Ein derartiges Programm liegt bisher nicht vor.

*Der vorgelegte Unterhaltungsplan für die Wieste zwischen Clüversborstel und Mulmshorn basiert hingegen ausschließlich auf naturschutzrechtlichen Vorgaben. Darin geht es v.a. um den Artenschutz. Im FFH-Gebiet der Wieste finden sich regelmäßig besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Unter dem Artenschutz des § 44 BNatSchG wäre eine Gewässerunterhaltung nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zulässig. Um nicht für jedes Gewässer eine gesonderte Ausnahme bearbeiten zu müssen, soll über einen naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsplan, der deutlich über einen reinen Gewässerunterhaltungsplan hinausgeht, eine pauschale Ausnahme erreicht werden. Der in § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung „Wiestetal“ genannte abgestimmte Plan für die Gewässerunterhaltung dient dem vorgenannten Zweck und stellt gerade **keinen** Unterhaltungs- bzw. Maßnahmenplan im Rahmen der WRRL dar.*

Im Übrigen obliegt dem Landkreis über den UHV Mittlere Wümme auch lediglich eine Rechtsaufsicht nach Wasserverbandsrecht und keine (Fach-) Aufsicht nach dem WHG mit entsprechenden Weisungsbefugnissen.“

Ergänzend habe ich das Nds. Umweltministerium um eine Stellungnahme gebeten. Dieses hat am 19.04.2016 wie folgt geantwortet:

„Nach Sichtung und Abstimmung in der Abteilung kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die Auffassung der Kreisverwaltung, wie sie in der Antwort an die Kreistagsgruppe SPD-Grüne-WFB-Gruppe zum Ausdruck kommt, grundsätzlich teile.

Der Unterhaltungsplan beruht auf naturschutzrechtlichen Vorgaben, nämlich auf § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung „Wiestetal“. Zwar umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Gewässerentwicklung und muss sich nach § 39 Abs. 2 WHG, der anders als § 39 Abs. 1 WHG auch in Niedersachsen gilt, an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Außerdem muss sie den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Anders als in dem Schreiben angenommen, liegt ein solches auch vor. Ich verweise auf das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser.

Zur Aufstellung eines Unterhaltungsplans und zur aktiven Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustandes ist der Verband jedoch nach geltender Rechtslage nicht verpflichtet.“

In dem Unterhaltungsplan werden daher lediglich Umfang, Art und Zeitraum der Gewässerunterhaltung im Naturschutzgebiet "Wiestetal" dargestellt, um diese naturschutzrechtlich würdigen zu können.

Die von der AG der Naturschutzverbände gewünschten Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes können hingegen in einem noch ausstehenden Managementplan, der bis spätestens Ende 2020 vorliegen muss, abgearbeitet werden. In diesem Planwerk wird u. a. auch die Umsetzung der EU-WRRL Berücksichtigung finden. Im Übrigen wurden bereits 2012 an der Wieste Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL mit Fördermitteln (davon 10% Eigenanteil des Landkreises aus Ersatzgeldern) vom Unterhaltungsverband durchgeführt (Bau von zwei Sohlgleiten und einem Sandfang). Noch in diesem Jahr soll ein Plan zur Strukturgüteverbesserung im Auftrag des Unterhaltungsverbands erarbeitet werden.

Ich gehe davon aus, dass der Antrag nicht nur als eine unverbindliche Aufforderung an den Verband aufzufassen ist, sondern vielmehr als verbindliche aufsichtsbehördliche Beanstandung gelten soll. Hierzu müsste der Kreistag zunächst die Heranziehung gem. § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG beschließen. Eine Entscheidung in der Sache könnte dann erst nach Anhörung des Verbandes erfolgen.

Schon im Hinblick auf die Stellungnahme des MU vom 19.04.2016 habe ich erhebliche Zweifel, ob eine Beanstandungsverfügung des Landkreises rechtmäßig wäre, da für eine solche Entscheidung keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Ich würde deshalb einen entsprechenden Beschluss gem. § 88 Abs. 3 NKomVG dem MU zur Entscheidung vorlegen.

Luttmann

Erfahrungsbericht Landschaftswart Gemeinde Sottrum, Sabine Jeske

Ich denke, das das Amt des Landschaftswartes einfach dadurch, das 13 Leute mehr in den einzelnen Gemeinden in Sachen Naturschutz unterwegs sind, für die Belange der Natur doch einiges bringt. Manche Sachen im direkten Umkreis fallen einem selbst mehr ins Auge als vorher, da man nach 1 ½ Jahren etwas Erfahrung gesammelt hat. Einige der Landschaftswarte sind ja auch mehr oder weniger vom Fach, ich leider nicht. Man hatte und hat auch weiterhin mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die richtige Beurteilung eines Vorganges und die rechtlichen Grundlagen hierzu sind oft nicht einfach zu überblicken. Die Naturschutzbehörde steht jedoch zur Seite und man kann notfalls auch die Kollegen befragen, wer einen solchen Fall schon mal gehabt hat.

Die Begegnungen mit z. B. Landwirten waren bisher durchaus akzeptabel aus meiner Sicht. Auch bei den Landwirten hat sich glaube ich die Sache gesetzt und die anfängliche Skepsis oder auch Angst vor ständigen Anzeigen ist wohl vom Tisch. Da ich in der Gemeinde nicht alteingesessen und bekannt bin, hat es Anfangs wohl noch Schwierigkeiten gegeben mich zu erreichen. Oft habe ich die Mitteilungen dann von 3. Seite bekommen, was jedoch teils auch kein Problem ist. Aus manchen Gemeinden habe ich noch nicht viele Meldungen erhalten, vielleicht hat das auch mit der Bekanntheit zu tun. Ich selbst habe eine hauptberufliche Beschäftigung von 40 Std. pro Woche, so dass sich meine Aktivitäten mit selbst in der Gemeinde Sottrum herum zu fahren und Flächen zu kontrollieren leider etwas einschränken. Die Naturschutzgebiete habe ich teils aufgesucht. Aber auch so hatte ich in den letzten 1 ½ Jahren ca. 40 – 50 Fälle. Meist ging es hierbei um Misthaufen, Wegeseitenränderüberpflügung, Giftverstöße auf Wegeseitenrändern, Wassergefährdung durch Gülle oder Pestizide, Müllabladeflächen, illegaler Grünlandumbruch, Entfernung von Landschaftselementen und illegale Entwässerung.

Teils ist es schwierig. Zum Beispiel bei den Wegeseitenrändern. Da dies ja Sache der Gemeinden ist, wird man leider meist nicht allzu ernst genommen. Man kann dann immer nur an das Gewissen des Landwirtes appellieren und hoffen, das auch die Gemeinden dieses Thema angehen. Durch die immer größeren Maisanbauflächen und immer weniger Grünland, vor allem extensiv genutztes Grünland wäre es wirklich wichtig, die Wegeseitenränder zu schützen, damit wenigstens diese noch für Insekten, Pflanzen und Wildtiere verbleiben.

Ich hoffe, die Politiker erkennen, wie wichtig es in den nächsten Jahrzehnten sein wird, das an Natur zu erhalten, was wir jetzt noch haben und die verbleibenden Flächen nicht der Profitgier zu opfern. Nichts ist mehr wahr als der Spruch: „Die Natur braucht uns nicht, aber wir brauchen die Natur. Und um so mehr Menschen sich für diese Belange einsetzen, umso besser, deshalb denke ich, ist das Amt des Landschaftswartes eine gute Idee und es wird auch etwas erreicht.

Ahausen, den 29.07.2016